

Aktenzeichen:  
Bö 8 O 125/17



## Landgericht Heilbronn

### Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

-----  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Einsteinallee 1/1, 77933  
Lahr, Gz.: 845/16 gr/ak

gegen

**Volkswagen AG**, vertr.d.d. Vorstand, d.vertr.d.d. Vorstandsvorsitzenden Matthias Müller, Berli-  
ner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte '-----  
-----  
-----

wegen Forderung und Feststellung

hat das Landgericht Heilbronn - 8. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Böttinger als  
Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.02.2018 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz zu lei-  
sten für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Golf 1,6 I TDI, FIN:  
----- durch die Beklagte resultieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.029,35 € freizustellen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
6. Der Streitwert wird auf 14.900,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einem Gebrauchtwagenkauf vor dem Hintergrund des VW-Abgasskandals geltend.

Der Kläger erwarb aufgrund Kaufvertrags vom 28.08.2013 (vergleiche Anlage K1) von der Firma Automobile Sigl in Hollenbach einen gebrauchten Pkw VW Golf 1,6 I TDI zum Kaufpreis von 14.900,00 brutto. Der Kläger entrichtete den Kaufpreis und das Fahrzeug wurde ihm am 11.09.2013 ausgeliefert. In dem Fahrzeug ist ein Dieselmotor des Typs EA 189 verbaut.

Die Motorsteuerung des Pkw ist so programmiert, dass das Fahrzeug bei der Messung der Schadstoffemissionen auf einem Prüfstand diese Situation erkennt und dann die Abgasaufbereitung so optimiert wird, dass möglichst wenige Stickoxide (NOx) entstehen.

Der Kläger trägt vor,

die Beklagte hafte dem Kläger auf Schadensersatz, unter anderem aufgrund der Fehlerhaftigkeit des Prospekts und der Preisliste, aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB vor dem Hintergrund eines durch die Beklagte begangenen Betruges sowie wegen sittenwidrig vorsätzlicher Schädigung gemäß § 826 BGB.

Die Beklagte habe in dem streitgegenständlichen Fahrzeug eine illegale Abschaltvorrichtung verwendet, um die geltenden Abgasnormen zu umgehen, was einen Sachmangel begründe und somit auch einen Schaden des Klägers. Das streitgegenständliche Fahrzeug könne richtigerweise nicht in die Euro-5-Norm eingestuft werden. Diese Einstufung habe

nur deshalb erfolgen können, weil durch den Einsatz der Abschaltvorrichtung ein Betrug der Beklagten stattgefunden habe, sowohl gegenüber den beteiligten Behörden als auch gegenüber den Kunden der Beklagten.

Eine folgenlose Nachbesserung der geschilderten Problematik sei nicht möglich, da nach dem Eingriff erhebliche Veränderungen am Fahrzeug bestehen blieben und damit die Herstellung eines mangelfreien Fahrzeugs nicht möglich sei. So gehe mit der von der Beklagten angedachten Nachbesserung in Form eines sogenannten Software-Updates unter anderem ein erhöhter Kraftstoffverbrauch einher.

Die Beklagte komme ihrer sekundären Darlegungslast bewusst nicht nach. Sie lege nicht dar, welche Personen an dem Betrug beteiligt gewesen seien. Soweit die Beklagte darauf beharre, dass Mitarbeiter unterhalb der Vorstandsebene gehandelt hätten, werde dies nicht bestritten, der Kläger behaupte aber zusätzlich, dass der Vorstand Kenntnis davon gehabt habe.

Der Feststellungsantrag sei zulässig, weil derzeit die Ansprüche noch nicht beziffert werden könnten, da noch nicht absehbar sei, welche Schäden dem Kläger entstehen werden und wie hoch diese sein werden. Der Kläger müsse sich im Rahmen der Vorteilsausgleichung von Beginn an die Nutzungsentschädigung anrechnen lassen. Da diese jedoch vom Kläger nicht beziffert werden könne, sei ein Feststellungsantrag zulässig. Zudem könne der Kläger aufgrund der Desinformationspolitik der Beklagten derzeit nicht entscheiden, welche Schäden er geltend machen könne.

Der Kläger beantragt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz zu leisten für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Golf 1,6 I TDI FIN: \_\_\_\_\_ durch die Beklagtenpartei resultieren.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerpartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klägerpartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.570,80 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,

sie hafte dem Kläger nicht auf Schadensersatz, insbesondere nicht aus den vom Kläger angeführten Anspruchsgrundlagen.

Für einen etwaigen Schadensersatzanspruch des Klägers fehle es unter anderem an einem hinreichend substantiierten Schaden. Selbst wenn man einen Mangel unterstellte, habe der Kläger weder irgendwelche auf dem angeblichen Mangel beruhenden Schäden noch einen diesbezüglichen Vorsatz der Beklagten dargelegt. Insbesondere liege kein Wertverlust oder merkantiler Minderwert des betroffenen Fahrzeugs auf Grund der Umschaltlogik und der technischen Überarbeitung vor.

Hinsichtlich des Vorsatzes der Beklagten habe der insoweit darlegungs- und beweisbelastete Kläger keinen hinreichend konkreten Sachvortrag geliefert. Die Beklagte kläre die genaue Entstehung der in den EA 189-Motoren zum Einsatz gekommenen Software derzeit auf. Die insoweit eingeleiteten umfangreichen Untersuchungen dauerten noch an. Nach derzeitigem Ermittlungsstand sei die Entscheidung, die Motorsteuerungssoftware zu verändern, von Mitarbeitern unterhalb der Vorstandsebene auf nachgeordneten Arbeitsebenen getroffen worden. Es lägen demgegenüber keine Erkenntnisse dafür vor, dass einzelne Vorstandsmitglieder an der Entwicklung der Software beteiligt gewesen seien oder die Entwicklung oder Verwendung der Software seinerzeit in Auftrag gegeben oder gebilligt hätten. Die Beklagte bestreite daher, dass ihr damaliger Vorstandsvorsitzender bzw. andere Mitglieder des Vorstands seinerzeit von der Entwicklung der Software gewusst hätten. Hinsichtlich des Merkmals des Schädigungsvorsatzes treffe die Beklagte keine sekundäre Darlegungslast. Dies sei bereits deshalb nicht der Fall, weil der diesbezügliche Vortrag des insoweit primär darlegungspflichtigen Klägers unsubstantiiert beziehungsweise un schlüssig sei. Im Übrigen habe die Beklagte den unsubstantiierten Vortrag des Klägers auch qualifiziert bestritten. Weitere Erklärungen seien der Beklagten unzumutbar. Selbst wenn man davon ausginge, dass die Beklagte einer sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen wäre, so dürfte als Rechtsfolge hiervon nicht der Vorsatz der Beklagten unterstellt werden.

Die Klage sei auch bereits unzulässig, weil dem Kläger das erforderliche Feststellungsinteresse fehle. Der Kläger habe die Möglichkeit des Eintritts irgendeines Schadens nicht substantiiert dargelegt. Auch fehle das Feststellungsinteresse aufgrund des Vorrangs der Leistungsklage. Der Feststellungsantrag erweise sich auch nicht als prozessökonomisch.

Wegen der weiteren Einzelheiten des umfangreichen Sach- und Streitstands wird auf die zwi-

schen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 15.02.2018 (Bl. 922 ff. der Akten) Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

#### 1.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere besteht das für die Zulässigkeit des Klageantrags Ziff. 1 erforderliche Feststellungsinteresse (§ 256 Abs. 1 ZPO).

Der insoweit erhobene Einwand der Beklagten, der Kläger habe die Möglichkeit des Eintritts irgendeines Schadens nicht substantiiert dargelegt, verfängt nicht. Dem Kläger ist bereits durch die sittenwidrige Herbeiführung eines wirtschaftlich nachteiligen Vertrags ein Schaden im Rahmen des § 826 BGB entstanden (dazu näher unten).

Zudem steht dem Feststellungsinteresse des Klägers auch nicht etwa der Vorrang der Leistungsklage entgegen. Eine Feststellungsklage ist zulässig, wenn die Schadensentwicklung noch nicht abgeschlossen ist und der Kläger seinen Anspruch deshalb ganz oder teilweise nicht beziffern kann (BGH, NJW 1984, 1552, 1554). So liegt der Fall hier. Der Kläger muss sich bei der Bemessung des Schadens die gezogenen Nutzungen des Fahrzeugs im Wege der Vorteilsausgleichung in Abzug bringen lassen. Der Umfang der gezogenen Nutzungen befindet sich jedoch noch in der Entwicklung und steht noch nicht abschließend fest. Zudem hat der Kläger vorgetragen, dass er derzeit noch nicht entscheiden könne, welche Schäden er geltend machen könne. Da über die technischen Auswirkungen der Nachrüstung und die Folgen für die Werthaltigkeit der betroffenen Fahrzeuge auch unter Fachleuten unterschiedliche Auffassungen bestehen und die Beklagte jegliche Schadensersatzverpflichtung ablehnt, hat der Kläger zur Vermeidung des Verjährungseintritts ein berechtigtes Interesse daran, die Ersatzpflicht der Beklagten feststellen zu lassen. Ein Vorrang der Leistungsklage besteht bei dieser Sachlage nicht (ebenso LG Offenburg, Urteil vom 12.05.2017 – 6 O 119/16 = BeckRS 2017, 109841)

#### 2.

Die Klage ist auch überwiegend begründet.

a)

Die Beklagte haftet dem Kläger auf Ersatz der aus der Manipulation des streitgegenständlichen Fahrzeugs entstandenen und noch entstehenden Schäden.

Die Schadensersatzpflicht ergibt sich jedenfalls aus §§ 826, 31 BGB.

aa)

Entsprechend dem Landgericht Offenburg (Urteil vom 12.05.2017, Az. 6 O 119/16 = BeckRS 2017, 109841) ist anzunehmen, dass aus prozessualen Gründen der Entscheidung zugrunde zu legen ist, dass der Einbau der Motorsteuerungssoftware in die betroffenen Fahrzeuge von Beginn an mit Wissen und Wollen des Vorstands der Beklagten erfolgte und somit der Beklagten analog § 31 BGB zurechenbar ist.

Wie in dem von dem Landgericht Offenburg entschiedenen Fall hat auch hier der Kläger eine solche Kenntnis hinreichend substantiiert behauptet. Er hat keinen Einblick in die inneren Abläufe der Beklagten und kann deswegen dazu nicht im Einzelnen vortragen. Prüfungsmaßstab ist damit lediglich, ob sein Vortrag ohne greifbare Anhaltspunkte ins Blaue hinein erfolgt. Dies ist zu verneinen, da es naheliegend ist, dass der millionenfache Einbau der Software nicht ohne Wissen des Vorstandes erfolgen konnte. Es handelte sich um eine wesentliche strategische Entscheidung mit enormer wirtschaftlicher Reichweite und ebenso großen Risiken, bei der kaum anzunehmen ist, dass sie von einem am unteren Ende der Betriebshierarchie angesiedelten Entwickler in eigener Verantwortung getroffen worden ist (so LG Hildesheim, Urteil vom 17.01.2017 - 3 O 139/16 = BeckRS 2017, 101435).

Die Beklagte hat die klägerische Behauptung nicht wirksam bestritten. Sie hätte sich im Rahmen einer sekundären Darlegungslast im Einzelnen zu der klägerischen Behauptung erklären und darlegen müssen, wie es zu einem Einbau der Software ohne Kenntnis des Vorstands gekommen ist. Auch auf entsprechenden Hinweis des Gerichts im Termin ist die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast indes nicht ausreichend nachgekommen. Hierfür genügt es nicht, darauf zu verweisen, dass der Beklagten nach derzeitigem Stand ihrer internen Untersuchungen keine Erkenntnisse dazu vorlägen, dass Vorstandsmitglieder den Einbau der Software gebilligt hätten. Vielmehr hätte sie darlegen müssen, wann konkret welche Personen von der Verwendung der Software Kenntnis hatten und diese angeordnet bzw. zumindest gebilligt haben. Da die Beklagte dem nicht nachgekommen ist, ist der klägerische Vortrag gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden zu behandeln.

bb)

Der Kläger hat durch den Erwerb des streitgegenständlichen Fahrzeugs einen Schaden erlitten.

Der dem Kläger entstandene Schaden liegt in dem Abschluss eines wirtschaftlich nachteiligen Vertrages (vgl. LG Hildesheim, a.a.O.).

Der wirtschaftliche Nachteil kommt darin zum Ausdruck, dass der Kläger einen Kaufvertrag über ein mangelhaftes Fahrzeug geschlossen hat, denn das Vorhandensein der Motorsteuerungssoftware begründet einen Sachmangel. Es liegt jedenfalls ein Sachmangel i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB vor, weil der Pkw keine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Im streitgegenständlichen Pkw ist eine Motorsteuerungssoftware eingebaut, die Stickoxidwerte im Prüfstandlauf optimiert. Das Fahrzeug weist angesichts des Einbaus einer solchen Software keine Beschaffenheit auf, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Ein Durchschnittskäufer eines Neufahrzeugs kann davon ausgehen, dass die gesetzlich vorgegebenen und im technischen Datenblatt aufgenommenen Abgaswerte nicht nur deshalb eingehalten und entsprechend attestiert werden, weil eine Software installiert worden ist, die dafür sorgt, dass der Prüfstandlauf erkannt und über entsprechende Programmierung der Motorsteuerung in gesetzlich unzulässiger Weise insbesondere der Stickoxidausstoß reduziert wird. Insoweit resultiert die Mangelhaftigkeit nicht etwa daraus, dass die unter Laborbedingungen (Prüfstandlauf) gemessenen Werte im alltäglichen Straßenverkehr nicht eingehalten werden, sondern basiert darauf, dass der Motor die Vorgaben im Prüfstandlauf nur aufgrund der manipulierten Software einhält (vgl. LG Münster, Urteil vom 14.03.2016, 11 O 341/15, juris). Nichts anderes gilt aber auch hinsichtlich des Erwartungshorizonts des Käufers, der ein solches Fahrzeug, wie hier, gebraucht kauft.

Dass es sich bei diesem Kaufvertrag um einen für den Kläger wirtschaftlich nachteiligen Vertrag handelt, zeigt auch schon die Überlegung, dass kein verständiger Kunde ein Fahrzeug mit dieser Motorsteuerungssoftware erwerben würde, wenn er vor dem Kauf darauf hingewiesen würde, dass die Software nicht gesetzeskonform sei und er deshalb jedenfalls mit Problemen für den Fall der Entdeckung der Manipulation durch das Kraftfahrt-Bundesamt rechnen müsse (ebenso LG Hildesheim, a.a.O.).

cc)

Die Beklagte hat den Schaden kausal herbeigeführt.

Die schädigende Handlung liegt in dem Inverkehrbringen des manipulierten Fahrzeugs, welches für den entstandenen Schaden ohne weiteres zurechenbar kausal geworden ist. Selbst wenn man als Anknüpfungspunkt für die Kausalitätsprüfung nicht auf das Inverkehrbringen abstellt, sondern auf die Täuschung der Beklagten über ein ordnungsgemäßes Vorgehen nach der VO (EG) 715/2007 nebst Durchführungsverordnung, ist die Kausalität zu bejahen. Denn es kann schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung festgestellt werden, dass die Umweltverträglichkeit und insbesondere die Gesetzmäßigkeit eines Fahrzeugs für die Kaufentscheidung von Bedeutung sind. Dies genügt zur Feststellung eines Ursachenzusammenhangs (ebenso LG Offenburg, a.a.O., m.w.N.).

dd)

Die Beklagte handelte auch mit Schädigungsvorsatz. Der Beklagten war bewusst, dass durch das Inverkehrbringen der manipulierten Fahrzeuge die Kunden - und so auch der hiesige Kläger - mangelbehaftete Fahrzeuge kaufen und somit wirtschaftlich nachteilige Verträge eingehen werden.

ee)

Das Verhalten der Beklagten verstieß gegen die guten Sitten. Insoweit schließt sich der Einzelrichter voll und ganz den überzeugenden Ausführungen des LG Offenburg an:

*„...In objektiver Hinsicht kommt es insoweit darauf an, ob das Verhalten der Beklagten dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widersprach. Dies ist zu bejahen. Die Beklagte hat in großem Umfang und mit erheblichem technischen Aufwand im Profitinteresse zentrale gesetzliche Umweltschutzvorschriften ausgehebelt und zugleich ihre Kunden getäuscht. Sie hat dabei nicht einfach nur gesetzliche Abgaswerte außer Acht gelassen, sondern mit der Abschaltvorrichtung zugleich ein System zur planmäßigen Verschleierung ihres Vorgehens gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Verbrauchern geschaffen. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist dieses Verhalten als Sittenverstoß zu bewerten. Zudem gilt der Grundsatz, dass eine bewusste Täuschung zur Herbeiführung eines Vertragsschlusses regelmäßig bereits die Sittenwidrigkeit begründet (BGH, Urteil vom 21. Dezember 2004 - VI ZR 306/03 -, BGHZ 161, 361-371, Rn. 13; BGH, Urteil vom 28. Juni 2016 - VI ZR 536/15 -, Rn. 22, juris). Eine solche liegt vor. Die Beklagte hat mit dem Inverkehrbringen des Fahrzeugs stillschweigend erklärt, dass dieses den gesetzlichen Vorschriften genügt, was tatsächlich nicht der Fall ist. Dieser Erklärungs-*



*wert ihres Verhaltens und das entsprechende Verständnis der Fahrzeugerwerber kann ihr auch nicht verborgen geblieben sein, so dass es sich um eine bewusste Täuschung handelt. ...*

*In subjektiver Hinsicht ist nicht das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit erforderlich, es genügt bereits die Kenntnis der sie begründenden Umstände. Eine solche Kenntnis beim Vorstand der Beklagten ist aufgrund ihres unwirksamen Bestreitens zu bejahen.“*

(LG Offenburg Urteil vom 12.5.2017 – 6 O 119/16, BeckRS 2017, 109841 Rn. 43 f.)

ff)

Als Rechtsfolge hat die Beklagte dem Kläger gemäß §§ 249 ff. BGB sämtliche durch die Manipulation des Fahrzeugs entstandenen Schäden zu ersetzen.

gg)

Der Anspruch ist auch nicht aufgrund etwaiger kaufrechtlicher Ansprüche gegen den Verkäufer ausgeschlossen. Denn das Bestehen kaufrechtlicher Ansprüche gegen den Verkäufer schließt deliktische Ansprüche gegen einen Dritten nicht aus. Die Ansprüche stehen vielmehr in freier Anspruchskonkurrenz.

b)

Die Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten kann der Kläger allerdings nur zum Teil im Wege des Schadensersatzes gemäß §§ 826, 31 BGB verlangen. Eine umfangreiche oder schwierige Tätigkeit, die eine höhere als die vorgesehene 1,3 Gebühr begründet, ist nicht ersichtlich. Zwar wird sehr umfangreich vorgetragen; allerdings handelt es sich gerichtsbekannt um Massenverfahren mit gleicher Thematik, die aufgrund der standardisiert verwendeten Formulierungen keine höhere als die Regelgebühr begründen. Damit ergibt sich folgende Berechnung:

- 1,3 Geschäftsgebühr aus Gegenstandswert 14.900,00 €: 845,00 €;
- Auslagenpauschale: 20,00 €;
- Nettobetrag: 865,00 €;
- zzgl. 19 % Umsatzsteuer: 164,35 €;
- gesamt: 1.029,35 €.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2, 48 Abs. 1 GKG, § 3 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Heilbronn  
Wilhelmstraße 8  
74072 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Böttinger  
Richter am Landgericht

Verkündet am 29.03.2018

Schulz, JFAng'e  
Urku ndsbeam tin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Heilbronn, 03.04.2018



Schulz

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt

- ohne Unterschrift gültig